Filmprüfstelle Berlin 1gb. Nr...../26. Lanner II. Prufnr. 12583.

## Niederschrift.

Ansesenda

Betrifft den Bildstreifen:

als Vorsitzender:Regierungsrat Goetz, Kurl Hau, der Fräger eines Men-als Betsitzer: Ponner (Filaindustrie) U.Hörschelmann(Kunst u.Literatur). Fri. Dr. Beyse(Yolkswohl fahrt): Sohnidtke ( Volksmohl fahrt), als Jugendlicher: Leberecht

The second second second second second

Antragsteller:

Rex-Film A.G. Berlin ullreprungefirma: dieselbe

Eine Erklärung der Beisttser , dass sie befangen seien , wurde nicht ab-regeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini

Der Bildstreifen wurde in fogg-ender Länge geprüft: 168 m.

Der Jugendliche wurde gehört. Er äusserte keine Bedenken. Der Vorsitzende gab der Kanner Kenntis von dem Schreiben des Merrn Badischen Justisminista an den Herrn Reichsminister des Innern vom 11.11.25. (79825). Die Kammer erachtete den hier besprochenen Fall nicht für vorliegend, das der Film keinerlei Erlebnisse des Hauffrozesses und seiner Fölgen wiedergibt, son= dern lediglich Bilder von dem Stätten des Geschehens sowie einige Aufnaha men Hou's delbem. Sie beschlose daraufhin , von einer Zusiehung des Badin schen Vertreters absusehen. Die gammer trat hierauf in die Beratung ein. Juch Wiederherstellung der Oeffentlichkeit wurde von Vorsitsenden folgende.

## Entschetdung

verkundet:

DerfBildstreifen wird sur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche sugelassen, darf jedoch nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Die Kanner var der Ansicht , dass nur/die/undeutlichen Komente eines Verbrechens die Phantasie der Jugendlichen in einer Weise anreisen würde, die geeignet sei , überreisend zu wirke-n.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwer de ein, indem er ausführte:

Die Filmoberprüfstelle hat in ihrer Entscheidung über den Bildstre fen "Der Kriminalfell in Hannover" vom 17. September 1924 F.O.P. 386 unter Bezugnahme auf das Urteil von 14.0ktober 1922 entschie den , dass die ferwendung eines Haupptitels , der anreizend auf die Bevölkerung sum Besuch der Vorführung wikkt, weil er irreführend, sei es auf gröblich eretischen Inhalt, sei es auf gewalt= tätige oder Kolportagenässige Handlung hinneist, für Gefähräung de der öffentlichen Oranung ansusehen ist. Obsohl in dem Bildstreifen allerdings Karl Hau selber auftritt, so scheint eine Erreführung des Publikums in dem Untertitel "Der Träger eines Menschenschicksals" su liegen, der bei dem Beschauer die Erwatung der Darstel= lung des Verbrechens auslösen wird, d.h. also dass das Publikum auf gewalttätige oder kolportagemässige Handlung hingewiesen wird. Der Film selbst, der die traisohen Geschehnisse eines neuerginge sieder stark in das Gedächtnis der Mitwelt gebrachten Verbrechens in seinem Titel darzustellen verspricht, ist geeignet, auf die niedrigen Sensationsinstinkte des Publikums zu wirken. Die Textierus rung des Filmes ist meines Erachtend ebenfalls stark auf die Sensel sationslust des Beschauers eingestellt. Ich lege demnach im Einklang mit der grundsätzlichen Auffassung der Oberprüfetelle die in der oben angesogenen Entscheidung ausgesprochen ist , dass die grundsätzkinke geschäftliche Ausbeutung die Oeffentlichkeit erregender Kapitalverbrooken aurok -sensationell aufgemachte, mit kolpe portagehaften Text versehene Bildstreifen geeignet ist , die 8fe fentliche Ordnung au gefährden, " Beschwerde ein.

ges. Goets.